

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/16 95/21/0810

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992;
AVG §56;
FrG 1993 §11 Abs2;
FrG 1993 §17 Abs1;
FrG 1993 §36;
FrG 1993 §82 Abs1 Z1;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH kann nur der, dessen Rechtsstellung eine verschiedene ist, je nachdem, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, eine Verletzung seiner Rechte durch diesen Bescheid behaupten und deshalb vor dem VwGH Beschwerde erheben. Dies trifft vorliegendenfalls auf den Bf (er hat die VwGH-Beschwerde gegen seine Ausweisung nach erfolgter Abschiebung erhoben) nicht zu. Da die Ausweisung mit keinem Rückkehrverbot verbunden ist, steht dem Bf - gleichgültig, ob der diese Maßnahme verfügende Bescheid aufgehoben wird oder nicht - jederzeit die Möglichkeit der Einreise UNTER EINHALTUNG der gesetzlichen Bestimmungen offen. Nach Verlassen des Bundesgebietes darf er auf dessen Grundlage - etwa nach neuerlicher Einreise - nicht (allenfalls neuerlich) abgeschoben werden. (Daß die Ausweisung im vorliegenden Fall andere Rechtswirkungen nach sich zöge - etwa die des § 11 Abs 2 oder § 82 Abs 1 Z 1 FrG 1993 -, wird in der Beschwerde nicht behauptet.) Die Aufhebung der Ausweisung würde dem Bf daher weder die Möglichkeit der Einreise noch die Aufenthaltsberechtigung verschaffen (Hinweis B 19.2.1997, 96/21/0164). Die erst nach erfolgter Abschiebung erhobene Beschwerde ist daher mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995210810.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at